

Anlage 3

Protokollerklärung JM vom 06.03.15

„Für die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im nachgeordneten Geschäftsbereich des Justizministeriums kann die Umsetzung des Rahmenpersonalentwicklungskonzeptes nur unter Berücksichtigung und nach Maßgabe der sich aus dem Gerichtsverfassungsrecht, dem besonderen Dienstrecht und dem Richterrecht ergebenden Besonderheiten in Bezug auf deren Unabhängigkeit erfolgen.“

Anlage 4

Protokollerklärung BM

„Für das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal an den Hochschulen des Landes kann die Umsetzung des RPEK nur unter der Berücksichtigung und nach Maßgabe der sich aus der Verfassung und den hochschulrechtlichen Vorschriften ergebenden Besonderheiten erfolgen.“

„Für die Lehrkräfte und Schulleitungen des Landes kann die Umsetzung des RPEK nur unter Berücksichtigung der sich aus den dienst- und schulrechtlichen Vorschriften ergebenden spezifischen Anforderungen an Personalentwicklung erfolgen.“